

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 2.

Weimar.

12. Februar 1890.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung des § 161 des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 betreffend, Seite 13. — Ministerial-Bekanntmachung, die durch den Umbau des Preussischen Staatsbahnhofs Weimar bedingte Verdrängung der Weimar-Berla-Blankenhainer Eisenbahn bezüglich die hierdurch berührt werdenden Grundstücke der Fürst Weimar betreffend, Seite 14. — Ministerial-Bekanntmachung, die Durchschnittspreise im Falle einer Mobilmachung für die Vergütung etwaiger Vordieferungen für die Kriegsmagazine in der Zeit vom 1. April 1890 bis 1. April 1891 betreffend, Seite 14. — Ministerial-Bekanntmachung, Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an den Brandversicherungsverein Preussischer Staatsbahnbeamten zu Berlin betreffend, Seite 15. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 15.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[8] I. Auf Grund des § 138 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 — Reichs-Gesetzblatt Seite 97 — wird von der unterzeichneten Zentralbehörde für das Großherzogthum Sachsen hierdurch bestimmt, daß die in § 161 dieses Gesetzes den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen von den Großherzoglichen Bezirksdirektoren und die in § 18 desselben den Gemeindebehörden zugewiesenen Verrichtungen von den Gemeindevorständen wahrzunehmen sind.

Weimar, den 22. Januar 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

v. Groß.

